



S a t z u n g

Altstadtinitiative Bonn e.V. (AIB)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Altstadtinitiative Bonn e.V.“ (AIB)
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- 3) Der Verein ist überparteilich.
- 4) Der Verein wurde am 09.06.2004 in das Vereinsregister Bonn unter 8298 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Ziel des Vereins ist die Attraktivierung des Wohn- und Gewerbestandorts „Altstadt“, der das im Verwaltungsbegriff als „Innere Nordstadt“ bezeichnete Gebiet umfasst.
- 2) Zu Erreichung des Zwecks arbeitet der Verein partnerschaftlich mit allen Institutionen, Parteien und Vereinen zusammen, welche eine Stärkung der Wohnqualität und des Gewerbestandortes anstreben.
- 3) Die genannten Ziele sollen u.a. durch folgende Einzelmaßnahmen erreicht werden:
 - Interessenvertretung gegenüber Entscheidungsträgern in Kommunalpolitik und Stadtverwaltung auf den Feldern der Wirtschaftsförderung, Verkehrspolitik, Kulturpolitik, Sozialpolitik.
 - Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen (Strassenfeste u.ä.)
 - Optische Imageverbesserung der Altstadt
- 4) Der Verein ist berechtigt, Veranstaltungen im Rahmen der Satzungsziele durchzuführen und als Veranstalter aufzutreten. Der Verein ist berechtigt, derartige Veranstaltungen durch Dritte und, insbesondere, durch vereinseigene Gesellschaften durchführen zu lassen.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Ein Beirat steht dem Vorstand beratend in inhaltlichen und finanziellen Angelegenheiten zur Seite. Die Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand, müssen nicht Vereinsmitglied sein und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/in. Ihre Anzahl ist unbegrenzt.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und Firmen werden, die ihren Wohn- oder Firmensitz im Bereich der Altstadt haben, dazu zählen auch Filialisten mit auswärtigem Firmensitz.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 3) Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung muss bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder dem Verein in anderer Weise Schaden in Bezug auf das Ansehen und die Belange des Vereins zufügt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig. Nichtzahlung des Beitrags für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten führt nach Beschluss des Vorstands zur sofortigen fristlosen Kündigung.

§ 5

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 aller Mitgliederstimmen dies schriftlich begründen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und zwei Revisoren/innen, die dem Vorstand nicht angehören.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Revisoren/innen..
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Aktivitäten.
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu sechs Beisitzer/innen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere obliegt ihm die laufende Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihr Vertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden bzw. seines/ihrer Vertreters.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter gegen Entgelt für die Durchführung der verwaltungsmäßigen Aufgaben von Veranstaltungen anzustellen, jedoch nur, wenn dadurch das Vermögen des Vereins nicht in der Weise belastet wird, dass der Kassenbestand des Vereins in den Minusstand gerät. Mitglieder des Vorstandes sind von der Anstellung gegen Entgelt ausgeschlossen. Der Vorstand ist auch berechtigt, Veranstaltungen durch Dritte durchführen zu lassen, sowie den Verein an juristische Personen zu beteiligen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

§ 7

Beiträge und Vereinsvermögen

Beitragszahlung und Verwendung des Vereinsvermögens regelt eine von der Mitgliederversammlung verabschiedete Beitragsordnung.

§ 8

Kassenwesen

- 1) Der/die Schatzmeister/in ist verpflichtet die Kasse des Vereins im Sinne der Satzung, unter Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu führen. Zur Jahreshauptversammlung hat er/sie einen Kassenbericht zu erstellen und diesen dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen. Ebenso obliegt ihm/ihr die gesamte Buchführung des Vereins sowie etwa anfallende Steuererklärungen des Vereins und die Erledigung des Schriftwechsel in

diesem Zusammenhang. Weiterhin ist er/sie für das Kassieren der Mitgliedsbeiträge und Spenden zuständig.

- 2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
- 3) Die Kassenprüfer/innen haben vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der/die Schatzmeister/in legt insoweit die Geschäftsunterlagen den Kassenprüfern/innen vor. Nach Aufforderung durch den Vorstand haben die Kassenprüfer/innen unabhängig vom Geschäftsjahr und Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- 4) Die Kassenprüfer/innen berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwandt. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

Beitragsordnung

zu § 7 (Beiträge und Vereinsvermögen)

Höhe der Beiträge

Der Beitrag beträgt 120 € pro Jahr. Der ermäßigte Beitrag für gemeinnützige Verein und Privatpersonen beträgt 60 € pro Jahr.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt halbjährlich im voraus. Die fälligen Beiträge werden jeweils zum 31.01. und zum 30.06. eines Jahres per Lastschrift eingezogen. Ein Abbuchungsauftrag ist zu erteilen.

Die Verwendung des Vereinsvermögens oder von Teilen daraus hat der Satzung gemäß zu erfolgen.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Stand: 25. Mai 2004

